

## Statuten der SVP Bezirksparteien, Auszug aus den SVP Statuten SVP Aargau

### 4. Bezirksparteien

#### § 10 *Bezirksparteitag*

1 Dem Bezirksparteitag als oberstem Organ obliegen

- die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- die Wahl von 2 Rechnungsrevisoren,
- die Wahl der Vertreter im Kantonalvorstand,
- die Nomination der Kandidaten für Bezirks- und Grossratswahlen,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Festlegung der Mitglieder- und Mandatsbeiträge an die Bezirkspartei,
- Stellungnahmen zu wichtigen Abstimmungen und Wahlen.

2 Er wird vom Vorstand oder auf Begehren von einem Fünftel der Ortsparteien, mindestens aber einmal jährlich, einberufen.

3 Alle Mitglieder sind in der Regel stimmberechtigt. Ausnahmsweise können der Vorstand oder der Parteitag für wichtige Entscheide eine Beschränkung der Stimmkraft beschliessen. In diesem Fall wird vom Vorstand die Zahl der Delegierten festgelegt und nach den Parteistimmen der letzten Grossratswahlen auf die Ortsparteien verteilt, wobei jeder Ortspartei mindestens 2 Delegierte zukommen. Die Mitglieder des Vorstandes haben Stimmrecht.

4 Die Parteitage sind in der Regel öffentlich. Der Vorstand oder der Parteitag können Ausschluss der Öffentlichkeit oder geheime Abstimmung beschliessen.

#### § 11 *Vorstand*

1 Dem Vorstand obliegen

- die Abwicklung der laufenden Geschäfte,
- die Stellungnahmen der Partei gegen aussen,
- der Vollzug der Beschlüsse der kantonalen Parteiorgane,
- die Unterstützung der Kantonalpartei bei Wahl- und Abstimmungskämpfen,
- die Festlegung von Tätigkeitsprogramm und Budget,
- die Organisation der Bezirks- und Kreiswahlen,
- die Wahl der Delegierten für kantonale Parteitage mit beschränkter Stimmkraft sowie der festen Delegierten für die schweizerische Partei nach den Vorgaben der Kantonalpartei.

2 Er wird vom Parteitag auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus 5 bis 9 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selber.